

Befischungs- und Gewässerordnung (GWO)

AV Jever e. V.

Ausgabe April 2024

Inhaltsverzeichnis

Grundsätzliches

1. Die GWO
2. Allgemeine Regeln
 - 2.1 Mitzuführende Ausrüstung u. Ausweispapiere u. Verhalten beim Angeln und bei Kontrollen
 - 2.2 Zugelassene Fanggeräte
 - 2.3 Jugendliche
 - 2.4 Sonderbestimmungen
 - 2.5 Angelplätze
 - 2.6 Verhalten
 - 2.7 Müll
 - 2.8 Behandlung gefangener Fische
 - 2.9 Schutzgebiete Teichfledermaus
 - 2.10 Notfälle
- 3 Gebote, Verbote und Ausnahmen
3. Schonzeiten, Mindestmaße und Fangverbote
 - 4.1 Schonzeiten und Mindestmaße
 - 4.2 Fangverbote
 - 4.3 Zurücksetzen von Fische
 - 4.4 Lösen von Haken
4. Fangbeschränkungen und Auflagen
5. Fangstatistik / Fangmeldekarte
6. Parken
7. Gemeinschaftsfischen/Veranstaltungen
8. Verstöße gegen die GWO

Befischungs- und Gewässerordnung (GWO)

AV Jever e. V.

Ausgabe April 2024

Grundsätzliches

- I. Die Gewässerordnung (GWO) entbindet keine Vereinsmitglieder sowie temporäre Mitglieder („*Gastangler*“), nachfolgend Angler genannt, davon, sich an Gesetze, Verordnungen und Vorschriften zu halten, auch wenn dies in der GWO nicht explizit geregelt ist.
- II. Gemeinschaftsgewässer:
 1. Harle, von der Einmündung der Berdumer Leide bis zur alten Schleuse (Friedrichsschleuse).
 2. Sämtliche Verbandsgewässer des Entwässerungsverbandes Wangerland mit folgenden Ausnahmen:
 - Moorlandstief vom Ende Baugebiet Klein Grashaus bis zur Einleitung Hookstief;
 - Gewässerstrecke Hohenstief von der Einmündung Crildumer Tief bis Keunecke Brücke;
 - Gewässerstrecke der Kopperburger Leide von der Eisenbahnbrücke bis zur Brücke Kopperburg (Hof von Renke Hobbie)
 - sowie sonstige beschilderte Gewässerstrecken.
 3. Seen Bösselhausen und Moorwarfen (nur für Mitglieder!)
 4. See Moorhausen (Sillenstede); (gekennzeichnete Bereiche, siehe Gewässerkarte)
 5. Kleiner Teich Moorhausen (Sillenstede)
 6. Wangermeer (gekennzeichnete Bereiche, siehe Gewässerkarte); Das Angeln von der Brücke ist verboten!

1. Die GWO

verpflichtet zu einer waidgerechten und sozialen Ausübung der Fischerei (im Sinne der „*guten fachlichen Praxis der Angelfischerei*“) in den Vereinsgewässern und dient somit auch dem Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit. Sie ist für jeden Angler in den oben genannten Gewässern verbindlich. Die Bestimmungen des Niedersächsischen Fischereigesetzes, der Binnenfischereiordnung, des Tierschutzgesetzes, des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung und anderer Gesetze und Verordnungen sind zu beachten.

Verstöße gegen die GWO, Gesetze, Verordnungen und Vorschriften werden entsprechend geahndet. Die Fischereierlaubnis kann sofort vor Ort eingezogen werden.

2. Allgemeine Regeln

2.1 Mitzuführende Ausrüstung u. Ausweispapiere u. Verhalten beim Angeln und bei Kontrollen

Wer fangbereites Angelgerät mit sich führt und/oder den Fischfang ausübt, muss mitführen:

- aktuellen Fischereierlaubnisschein
- Fischereischein, Personalausweis, Reisepass oder Truppenausweis; Jugendliche unter 14 Jahre alternativ den vereinsinternen Ausweis (beim Jugendwart anzufordern)
- geeigneter Unterfangkescher
- Hakenlöser
- Möglichkeit zur Messung (z. B. Maßband, Zollstock)
- geeigneter Gegenstand zum Betäuben eines Fisches
- Messer

Er muss diese Gegenstände den Polizeibeamten, den mit der Fischereiaufsicht betrauten Vollzugsbeamten, den Fischereiaufsehern, den Angehörigen des fischereikundlichen Dienstes, sowie den Vorstandsmitgliedern des Vereins zur Einsichtnahme aushändigen.

Die oben genannten Personen sind außerdem berechtigt, den verwendeten Köder, den Fang und die mitgeführten Behältnisse zu überprüfen.

2.2 Zugelassene Fanggeräte

- **Fließgewässer:**
Erlaubt sind fünf (**5**) Handangeln (**Ruten**) mit einer Anbissstelle* je Rute, davon maximal drei (**3**) Raubfischruten.
- **Seen:**
Erlaubt sind vier (**4**) Handangeln (**Ruten**) mit einer Anbissstelle* je Rute, davon maximal drei (**3**) Raubfischruten.

Zusätzlich ist eine (Köderfisch)Senke bis zu einer Größe von 1 m² in allen Gewässern erlaubt.

Bei Ausübung der Spinn- und Flugangelei dürfen weitere Ruten ausgelegt sein, die **Gesamtanzahl** darf jedoch nicht überschritten werden.

Eine Krebsreuse darf nur mit Erlaubnis durch den Vorstand ausgelegt werden und ist ausreichend zu kennzeichnen (Kontakt Daten).

* Eine Angelrute darf nur mit einem Haken, einem System für toten Köderfisch oder künstlichem Köder versehen sein. Bei der Spinn- und Flugangelei ist eine Anbissstelle und ein Springer (Stinger) zugelassen.

2.3 Jugendliche

Jugendliche unter 14 Jahren dürfen in Vorbereitung auf die Fischereiprüfung nur unter Beaufsichtigung eines Berechtigten (mit bestandener Fischereiprüfung) mit einer (**1**) Handangel (**Rute**) angeln.

2.4 Sonderbestimmungen

In den Seen ist das Anlegen eines Futterplatzes, d. h. Anfüttern ohne Angeln verboten.

Das Anfüttern in den Seen ist mit **maximal 250 g** Trockenmasse je **Angeltag** zugelassen.

2.5 Angelplätze

Niemand hat Anspruch auf einen festen Angelplatz. Die Angeln sind so auszulegen, dass andere Angler nicht behindert werden (d. h. auch mit Futterbooten ausgebrachte Montagen sind entsprechend einzuholen – „**Sport vor Technik**“)

Der **Abstand** von Angler zu Angler soll an den Gewässern mindestens 10 m betragen, bei Ausübung der Spinn- und Flugangelei ein Mindestabstand von 50 Metern zu anderen Anglern einzuhalten (Dieser Abstand kann unterschritten werden, wenn der Angler, der zuerst am Gewässer war, dieses gestattet).

2.6 Verhalten

Jeder Angler muss sich am Wasser so verhalten, dass das Ansehen des Vereins nicht geschädigt wird. Da das Angeln der Stillerholung dient, sind alle Tätigkeiten untersagt, die diesem Ziel entgegenstehen, wie z. B. Trinkgelage oder laute Musik.

2.7 Müll

Jeder Angler ist verpflichtet seinen Angelplatz stets sauber zu halten und zu hinterlassen, auch dann, wenn der Abfall nicht von ihm stammt.

Auf **Einwegverpackungen** für Köder oder Anfütterungsmaterial für Köder ist – im Sinne des Umwelt- und Naturschutzes – am Gewässer möglichst zu **verzichten**.

2.8 Behandlung gefangener Fische

Alle gefangenen Fische sind waidgerecht und gesetzeskonform zu behandeln.

Zum Landen von Raubfischen darf ein Landungshandschuh verwendet werden. Die Verwendung von Lipgrip (und sonstige Fischgreifer) ist verboten.

2.9 Schutzgebiete Teichfledermaus

Landschaftsschutzgebiet LSG FRI 128 „Teichfledermausgewässer“ der Landkreise Friesland und Wittmund.

Dieses Schutzgebiet betrifft folgende Bereiche:

- Harle, von der Einmündung der Berdumer Leide bis ca. Einmündung K 10 (Groß Carlottengroden/nördlich Neufunnixiel),
- Tettenser Tief (Einmündung Mühlentief bis Einmündung Crildumer Tief),
- Mühlentief (Cleverns Höhe Mun. Depot bis Einmündung Hookstief/Tettenser Tief)

Es ist u.a. verboten:

- in der Zeit vom kalendarischen Sonnenuntergang bis zum Sonnenaufgang das Angeln ohne versenkte Rutenspitze,
- die Nutzung künstlicher Lichtstrahlung (z. B. Strahler),
- Grillen oder offenes Feuer zu legen,

Ausgenommen davon ist:

- Punktuelle, nicht langanhaltende Beleuchtung im Rahmen der Nachtangelei (z. B. Kopfleuchte).

2.10 Notfälle

Bei Gewässerverunreinigungen und Fischsterben ist jeder Angler verpflichtet, **sofort** die nächste Polizeidienststelle und ein Vorstandsmitglied, zu benachrichtigen (siehe Erlaubnisschein).

3. Gebote, Verbote und Ausnahmen

3.1 Es ist **verboten** Angeln ohne eigene Beaufsichtigung oder in nicht greifbarer Nähe auszulegen sofern keine geeigneten Bissanzeiger verwendet werden.

3.2 Es ist **verboten** motorisierte Wasserfahrzeuge jeglicher Art zu benutzen.

Ausgenommen hiervon sind:

- Boote für das Bootsangeln auf dem Wangermeer **mit** E-Motorantrieb.
- Boote für das Bootsangeln auf den Fließgewässern **ohne** Motorantrieb. Auf der Harle (Briller Brücke bis zur Friedrichsschleuse) sind zusätzlich Boote mit E-Motorantrieb (**bis 0,5 kW**) erlaubt.
- Das Benutzen von ferngesteuerten Futterbooten ist auf allen Gewässern erlaubt.

Boots- und Bellybootangler sowie Futterbootführer haben Rücksicht auf Uferangler, sowie besondere Rücksicht auf die Fauna und Flora am Gewässer zu nehmen – „**Sport vor Technik**“.

3.3 Es ist **verboten** an und in Fischfangverbotszonen (z. B. ausgewiesene Schongebiete) zu angeln (siehe Gewässerkarten).

Zu ausgelegten roten Markierungsbojen „Zandernester“ ist ein ausreichender Abstand (ca. 10 m) einzuhalten.

3.4 Es ist **verboten** beim Fischen auf Friedfische Zwillings-, Drillings und ähnliche Mehrfachhaken zu verwenden.

3.5 Es ist **verboten** während der Raubfischschonzeit (siehe 4.1. Schonzeiten):

- Das Angeln mit Köderfisch und geführten Kunst- oder Naturködern

Darüber hinaus ist im Monat Mai (01.05. – 31.05.) das Angeln mit geführten Kunst- oder Naturködern verboten, Ansitzangeln mit Köderfisch ist erlaubt. **Ausgenommen** davon ist das Wangermeer und Bösselhausen.

3.6 Es ist **verboten** aus Vereinsgewässern stammende Fische gewerblich zu verkaufen.

3.7 Es ist **verboten** Fischkörbe, Netze, Reusen und Schnüre (Aal- bzw. Legeschnüre) zu verwenden. Abrissmontagen (z.B. zum Welsangeln) müssen aus abbaubaren Materialien (Hanf, Sisal, etc.) bestehen.

3.8 Es ist **verboten** Fische im Setzkescher zu hälteln.

3.9 Es ist **gesetzlich verboten** alle mit Schonzeiten, Mindestmaßen und Fangverboten belegte Fische als Köderfische zu verwenden (siehe 4. Schonzeiten, Mindestmaße und Fangverbote; gem. § 5 Abs. 3 Nds. Binnefischereiordnung).

3.10 Es ist **verboten** jegliche Art von Ufer- und Flurbeschädigungen durchzuführen und Begrenzungen zu entfernen und zu versetzen. Auf die natürlichen Lebensgemeinschaften – insbesondere Pflanzen- und Tierarten – im und am Gewässer ist Rücksicht zu nehmen.

3.11 Es ist **verboten** das Kraftfahrzeug außerhalb von öffentlichen Wegen und Parkplätzen und vereinseigenen Parkplätzen abzustellen oder Ländereien zu befahren. Es sei denn, es liegt eine Erlaubnis durch den Grundstückseigentümer vor.

3.12 Es ist **verboten** jeglichen Müll und jegliche Fischabfälle im und am Gewässer zu entsorgen.

3.13 Es ist **verboten** mit dem lebenden Köderfisch zu angeln.

3.14 Es ist **generell verboten** zu Zelten oder offenes Feuer zu legen (gem. § 27 Nds. Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung).

4. Schonzeiten, Mindestmaße und Fangverbote

4.1 Schonzeiten und Mindestmaße

Folgende Fische sind in folgenden Zeiten geschont oder mit einem Fangverbot belegt und haben folgendes Mindestmaß (Ausnahmen unter 4.2).

Fischart	Schonzeiten		Mindestmaß in cm
	von	bis	
Hecht	01.01	30.04.	60
Zander	01.01	30.04.	45
Aal			45
Karpfen			35
Schleie			20
Forelle			25
Stör			80
Waller			50

4.2 Fangverbote

Fangverbot ganzjährig:

- Neunstacheliger Stichling,
- Bitterling
- und Schlammpeitzger (Putaal)

4.3 Zurücksetzen von Fischen

In der Schonzeit gefangene, untermaßige, und oder mit Fangverbot belegte Fische sind **sofort** mit der notwendigen Sorgfalt in das Wasser zurückzusetzen und – sofern einfach möglich – im Wasser vom Haken zu lösen.

4.4 Lösen von Haken

Lässt sich der Haken bei den unter 4.1 und 4.2 aufgeführten Fischen nicht ohne Verletzung des Fisches lösen, so muss das Vorfach vorsichtig vor dem Fischmaul abgeschnitten und der Fisch ins Wasser zurückgesetzt werden. Bei Zwillings-, Drillings und ähnliche Mehrfachhaken, oder wenn

der Fisch nicht mehr lebensfähig ist, ist der Fisch unverzüglich zu töten und unschädlich zu beseitigen (gem. § 5 Abs. 1 Nds. Binnenfischereiordnung).

5. Fangbeschränkungen und Auflagen

Seen:

Jeder Angler darf maximal folgende Fische mitnehmen:

- **3 Fische** je Kalendertag, welche mit Mindestmaßen belegt sind
- Im Wangermeer zusätzlich maximal **5 Barsche** je Kalendertag
- Der Waller hat **keine** Fangbegrenzung

6. Fangstatistik / Fangmeldekarte

Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Fangmeldekarte bis spätestens zum Fischereierlaubnisscheintausch des folgenden Jahres mit wahrheitsgemäß* ausgefülltem Fangergebnis abzugeben. Jedes temporäres Mitglied ist verpflichtet die Fangmeldungen unmittelbar nach Beendigung des Erlaubniszeitraums abzugeben.

*nur entnommene Fische

7. Parken

Idealerweise ist die Vereinsplakette des AV Jever beim Angeln im geparkten Fahrzeug sichtbar anzubringen/auszulegen. Verbote unter 3.11 beachten.

8. Gemeinschaftsfischen/Veranstaltungen

Gemeinschaftsfischen und Veranstaltungen im Namen des Vereins, oder zur Reservierung spezieller Angelplätze, sind durch den Vorstand genehmigungspflichtig.

Bei Veranstaltungen sind die jeweiligen Gewässer für nicht teilnehmende Angler gesperrt (siehe Veranstaltungskalender).

9. Verstöße gegen die GWO

Jeder Verstoß gegen die GWO und geltendes Recht werden entsprechend geahndet und gegebenenfalls zur Anzeige gebracht.

Bei Verstößen droht gegebenenfalls der Vereinsausschluss.

Jever, 20. April 2024

Der Vorstand